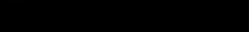


Einsatz von Pfefferspray (Oleoresin Capsicum)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2015 vom 2. Januar 2015

(Az. 4400/73)

1. Der Reizstoff Pfefferspray ist nach § 78 Absatz 3 HmbStVollzG, § 78 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 57 Absatz 3 HmbUVollzG und § 73 Absatz 3 als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt dienstlich zugelassen
 - in den Hamburger Einrichtungen des geschlossenen Justizvollzuges, des Untersuchungshaftvollzuges und der Sicherungsverwahrung,
 - in den Gefangenentransportbussen,
 - in der Revisionsgruppe des Justizvollzuges sowie
 - für Bedienstete der Vorführungsabteilungen bei Vor- und Ausführungen zu externen Gerichten.
2. Die Reizstoffsprühgeräte werden nur bei Bedarf an Bedienstete ausgegeben. Sie sind im Übrigen unter Verschluss zu halten.
3. Die Spraykartuschen sind nach Erreichen des Verfalldatums in der Zentralen Waffenkammer gegen neue Kartuschen zu tauschen.
4. Pfefferspray darf nur von Bediensteten angewendet werden, die über die Handhabung und die Wirkungsweise des Reizstoffsprühgerätes einschließlich der im Einzelfall gebotenen Erste-Hilfe-Maßnahmen unterwiesen sind. Die Unterweisung ist regelmäßig aufzufrischen. Der Nachweis über die Unterweisung ist zu dokumentieren. Bei den Unterweisungen im Umgang mit Pfefferspray sind ausschließlich Übungskartuschen zu verwenden.
5. Die Leitungen der Anstalten, in denen die Anwendung von Pfefferspray zugelassen ist, können ergänzende Richtlinien erlassen.
6. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 27/2011 zu § 78 HmbStVollzG vom 16. Mai 2011 (Az. 4437/1-20), die AV Nr. 39/2011 zu § 78 HmbJStVollzG vom 16. Mai 2011 (Az. 2237/1-20) und die AV Nr. 170/2009 zu § 57 HmbUVollzG vom 22. Dezember 2009 (Az. 4420-009.08).

gez. 

Datum: 2. Januar 2015